

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 2

Artikel: Gesetz über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94705>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

betrugen haben möge. Ein fernerer Punkt, welcher Tadel verdiente, sei der Abgang einer gehörigen Gewichtsermittlung. Hier habe die nötige Kontrolle gefehlt und deshalb sei auf dem Hafer allein ein Manko von circa 3800 Zentner entstanden. Im Ganzen sei hierdurch ein Verlust von Fr. 179,728 entstanden, was gegenüber einer Anschaffung im Betrag von $3\frac{1}{4}$ Mill. Fr. denn doch einen zu starken Prozentsatz bilde, der bei einer energischen Verwaltung bedeutend geringer ausfallen sein dürfte, zumal man die Unmöglichkeit einer Kontrolirung des Abwägens nicht einzusehen vermöge. Allzu hoch erscheinen denn auch die Magazintrücksosten, welche im Ganzen Fr. 315,319, gleich $9\frac{1}{2}$ der Kaufsumme betragen, während die Einlagerung außerordentlich zu wünschen übrig gelassen habe. Endlich treffe auch die Art und Weise Tadel, wie mit der Liquidation der noch vorhandenen Vorräthe verfahren worden sei. Vom Militärdepartemente im Oktober 1870 zu Gingaben von Vorschlägen beauftragt, sei vom Kriegskommissariat beantragt worden, den Verkauf dieser Vorräthe öffentlich bekannt zu machen mit der Einladung, die Angebote für die Gewichts- und Maßeinheit unter Angabe des Quantums dem Kommissariate einzusenden. In letzterer Beziehung wurde vorgeschlagen, die Ware in Quantitäten von mindestens 500 Doppelzentnern zu verkaufen. Die hierüber vernommenen Experten seien jedoch theilweise anderer Ansicht gewesen, indem das Interesse der Eidgenossenschaft erheische, die Quantitäten nicht zu hoch anzusezen, damit mehr Käufer auf dem Markt sich bethelligen könnten. Um auch dem kleinen Gewerbsmann die Konkurrenz zu ermöglichen, hatten die Experten ein Minimalquantum von nur 100 Doppelzentnern in Aussicht genommen. Am 24. Oktober habe das Militärdepartement den Auftrag zur Liquidation ertheilt und zwar in der Meinung, daß auch den Bemerkungen der Experten Rechnung getragen werden sollte. Der Wiederverkauf habe sich jedoch bis zum Mai 1871 verzögert, indem das Kommissariat unter Mittheilung der bis dahin erfolgten Angebote am 11. November 1870 beantragt habe, den Verkauf einzustellen, bis der deutsch-französische Krieg beendet und die Wahrscheinlichkeit einer größeren Truppenaufstellung in der Westschweiz gehoben sei.

Nachdem der Verkauf wieder in Gang gekommen, sei das Kriegskommissariat von dem durch die Experten vorgeschlagenen Veräußerungsmodus wieder abgewichen, indem es eine Parthei von 5000 Dop-

pelzentnern an einen Käufer, das Haus Schindler in Luzern, abgegeben habe, was unter den übrigen Käufern nicht geringen Unwillen zur Folge gehabt. Inzwischen dürfe gerade für diesen letztern Fall angenommen werden, daß gerade hierbei die Eidgenossenschaft keinen Schaden erlitten habe. Allein die eben gemachte Erfahrung dürfte es empfehlen, den Gang bei Vergesungen, Vorschlägen u. s. w. zu regulieren, wie dies in den Kantonen und bei den Eisenbahngesellschaften der Fall sei, um üblem Gerede und vielleicht ungerechtfertigtem Misstrauen von vorneherein den Faden abzuschneiden. Habe die Kommission die Uebelstände, die sie wahrgenommen, ohne Rückhalt an's Licht gezogen, so erheische es auf der andern Seite die Gerechtigkeit ebenfalls hervorzuheben, daß, wenn auch vom Oberkriegskommissariate hier und da anders gehandelt worden sei, als zu wünschen gewesen wäre, die Ehrenhaftigkeit der betreffenden Person durchaus in keinen Zweifel gezogen werden dürfe. Die gute Meinung sei durch das einlässliche Studium der Akten eher vermehrt als vermindert worden und die gewonnene Überzeugung werde auch durch psychologische Momente nur verstärkt. Denn, um nur Eines hervor zu heben, so würde ohne Zweifel der Lieferant nicht, wie es geschehe, wahrhaft kleinliche Prozesse gegen das Oberkriegskommissariat angestrengt haben, wenn letzteres in der Lage gewesen wäre, irgend einen Vorwurf der Unlauterkeit oder der Pflichtverletzung an sich kommen lassen zu müssen.

In der Verhandlung des Nationalrathes wird beantragt, die Genehmigung der Rechnung so zu fassen: „Der Rechnung über die Truppenaufstellung von den Jahren 1870 und 1871 wird zwar die Genehmigung ertheilt, jedoch immerhin unter Mißbilligung der mancherlei Uebelstände, welche in der Geschäftsführung des Oberkriegskommissariates zu Tage getreten sind.“ (Fischer von Luzern.)

Herr Bangger beantragt, die Fassung des Postulates 2 so zu fassen: „Der Bundesrat wird eingeladen, eine Revision der Vorschriften über die Verpflegung und Besoldung der Truppen sowie des Tarifes, der den Gemeinden für die Verpflegung zu bezahlenden Entschädigungen anzubahnen.“

Herr Escher erklärt sich Namens der Kommission mit dieser Fassung einverstanden.

In der Abstimmung bleibt der Antrag Fischer's in der Minderheit; hingegen wird der Antrag Bangger's mit Mehrheit angenommen, ebenso die übrigen Anträge der Kommission. (Fortsetzung folgt.)

Gesetz über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850.

(Schluß.)

Alt.

Neu.

Zweiter Abschnitt.

Oberbefehl des Bundesheeres.

§ 126. Der Oberbefehlshaber und der Chef des Generalstabes werden in der Regel aus dem eidgenössischen Stabe gezogen.

Ausnahmsweise können sie auch aus andern Offizieren gewählt werden.

In Ermangelung eines bestellten Kommandanten führt

§ 126. Der Oberbefehlshaber der Armee mit dem Grad eines Generals und der Chef des Generalstabes werden von der Bundesversammlung ernannt, wenn Truppenaufgebote von entsprechender Bedeutung in Aussicht stehen oder auf Veranstaltung des Bundesrates bereits ergangen sind. Die Ernennung gilt, so lange die Verhäl-

von den Chefs der vereinigten Theile, der erste im Grade und Dienstalter das Kommando.

§ 127. Bei Aufstellung des Bundesheeres werden die Stäbe nach den reglementarisch aufzustellenden Bestimmungen zusammengesetzt.

§ 128. Der Oberbefehlshaber verordnet alle militärischen Maßregeln, welche er zur Erreichung des ihm bezeichneten Endzweckes für nothwendig und dienlich erachtet.

Ertheilt die ihm zur Verfügung gestellten Streitkräfte in Brigaden, Divisionen oder Armeekorps ein und bestimmt deren Stärke; er erlässt die Armeebefehle; er übt über alle ihm unterstellten Individuen, nach Anleitung der bestehenden Militärgesetze und Reglemente, die höchste Militärgewalt aus.

§ 129. Der Oberbefehlshaber ernennt die Oberkommandanten des Genie, der Artillerie und Kavallerie; die Kommandanten der Armeekorps, der Divisionen und Brigaden und den Generaladjutanten. Er ernennt ferner seine Adjutanten.

§ 130. Dem Oberbefehlshaber steht das Recht der Entlassung bezüglich solcher Offiziere zu, die sich als unfähig erweisen, die mit ihrer Stelle verbundenen Pflichten zu erfüllen.

§ 131. In dringenden Fällen hat der Oberbefehlshaber das Recht, außerordentliche Verpflegungen anzurufen und dem Oberkriegskommissär die Bewilligung zu ertheilen, Requisitionen an Lebensmitteln und Fourage aufzuschreiben.

§ 132. Der Chef des Generalstabes ist in Verhinderungsfällen des Oberbefehlshabers vorübergehend dessen Stellvertreter. Alle Abtheilungen des Generalstabes stehen unter seinen unmittelbaren Befehlen.

§ 133. Ein besonderes Reglement bestimmt die Verrichtungen der verschiedenen Glieder des Generalstabes der Armee.

Siebenter Titel.

Berhält niß der eidgenössischen Militärverwaltung zu derjenigen der Kantone.

§ 134. Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesgemäßen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu diesfälliger Prüfung dem Bundesrath vorgelegt werden (§ 20, Ziffer 4 der Bundesverfassung).

§ 135. Die Eidgenossenschaft ist berechtigt, bei einer Truppenaufstellung über alles in den Kantonen vorhandene Kriegsmaterial, seiner Bestimmung gemäß, zu verfügen.

§ 136. Wenn ein Kanton die Instruktion oder die Ausrüstung seiner Truppen oder das Materielle vernachlässigt, und der diesfalls an ihn ergangenen Aufrufserinnerung keine Folge leistet, so ist der Bund berechtigt, das Mangelnde auf Kosten des betreffenden Kantons zu ergänzen.

§ 137. Im Fall einer eidgenössischen Bewaffnung darf im Bereiche der eidgenössischen Kantonamente ohne Bewilligung des eidgenössischen Truppenkommando keine

nisse, welche die Truppenaufstellung motivirt haben, andauern. Die Entlassung findet wiederum durch die Bundesversammlung statt.

§ 127. Der Oberbefehlshaber verordnet alle militärischen Maßregeln, welche er zur Erreichung des ihm von der Bundesversammlung bezeichneten Endzweckes für nothwendig erachtet. Er verlangt vom Bundesrat und in dringenden Fällen von den Kantonen direkte weitere Aufgebote und entlässt wiederum Truppen, deren er glaubt entbehren zu können.

§ 128. Der Oberbefehlshaber kann von der bestehenden Armeeeintheilung abgehen und Änderungen in den Kommando's, sowie in der Zusammensetzung der Armeetheile vornehmen.

Er übt innerhalb der bestehenden Gesetze die höchste Militärgewalt aus.

§ 129. Der Oberbefehlshaber ernennt die Kommandanten der Armeekorps, wenn solche gebildet werden, und den Generaladjutanten.

§ 130. Bleibt gleich.

§ 131. Bleibt gleich.

§ 132. Der Chef des Generalstabes ist in Verhinderungsfällen vorübergehend Stellvertreter des Oberbefehlshabers. Er schlägt dem General die Bildung der verschiedenen Stabsabtheilungen vor, welche unter seinen Befehlen stehen.

§ 133. Bleibt gleich.

Berhält niß der eidgenössischen Militärverwaltung zu derjenigen der Kantone.

§ 134. Die Militärverordnungen der Kantone sollen mit gegenwärtigem Gesetz im Einklange stehen und unterliegen, sowie jedwede Änderung in denselben, der Genehmigung des Bundesrates.

§ 135. Bleibt gleich.

§ 136. Wenn ein Kanton in irgend einer Weise seinen Verpflichtungen, wie sie aus dem gegenwärtigen Gesetz hervorgehen, nicht nachkommt, so ist der Bund verpflichtet, das Mangelnde auf dessen Kosten zu ergänzen.

§ 137. Bleibt gleich.

Besammlung oder Bewegung von andern Truppen stattfinden.

§ 138. Wenn eine Verminderung im Dienste stehender Truppen vorgenommen werden soll, so wird bei Bezeichnung der zu entlassenden Korps auf das Verhältniß der Anzahl der von den verschiedenen Kantonen gestellten Truppen, und der Dauer des von denselben während dieser Truppenaufstellung geleisteten Dienstes, so viel möglich Rücksicht genommen.

§ 139. Wenn eine Truppenaufstellung drei Monate lang gedauert hat, so soll der Bund die bei derselben verwendeten Truppen ablösen lassen, wenn die Kantone, welchen jene Truppen angehören, dies verlangen, und eine Ablösung nicht ohnehin sehr nahe bevorsteht.

§ 140. Die Militärs und andere im eidgenössischen Militärdienste stehende Personen, sowie die für diesen Dienst erforderlichen Militäreffekten, Armeeführerwerke, Requisitionsfuhren, Lebensmittel und Getränke sind von Bezahlung irgend einer Abgabe und namentlich der Weg- und Brückengelder und jeder Art von Sößen und Konsumgebühren befreit.

§ 141. Es dürfen keine öffentlichen Werke errichtet werden, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verlegen.

Die militärischen Behörden des Bundes und der Kantone sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß dieses Verbot nicht übertreten werde.

Wer trotz erfolgter Warnung von Seite jener Behörde eine derartige Baute beginnt oder fortsetzt, verliert, wenn die Zerstörung des Werkes nothwendig wird, den durch § 100 zugesicherten Anspruch auf Entschädigung.

§ 142. Wo durch Zerstörung schon bestehender Festungswehr die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes und die Vertheidigung des schweizerischen Gebietes gefährdet würde, steht der Bundesversammlung das Recht zu, dieselbe zu untersagen.

§ 143. Die Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten sind verpflichtet, das erforderliche Eigenthum gegen volle Entschädigung zu Kriegszwecken abzutreten oder zur Benutzung zu überlassen.

§ 144. In der Regel soll der Wehrpflichtige in dem Kanton Dienste leisten, in welchem er niedergelassen ist.

Ausnahmsweise kann einer mit Bewilligung der Behörde des Kantons, in dem er niedergelassen ist, in einem andern Kanton Dienste thun. In dieser Beziehung sind namentlich solche zu berücksichtigen, die nächst der Grenze ihres Heimatkantons niedergelassen sind.

Die Bewilligung, in einem andern Kanton Dienste zu thun, kann nicht verweigert werden, wenn der Pflichtige bereits einer Waffe angehört, die der Kanton, in welchem er niedergelassen ist, nicht besitzt.

§ 145. Jeder Wehrpflichtige, der aus Grund einer theilweisen oder gänzlichen Entlassung aus dem Militärdienste besteuert wird, hat die Steuer in demjenigen Kanton zu bezahlen, in dem er niedergelassen ist.

§ 146. Die Rechte und Pflichten, welche in den noch in Kraft bestehenden Gesetzen, Reglementen, Verordnungen und Beschlüssen dem eidgenössischen Kriegsrath zugeschrieben sind, gehen an den Bundesrat über.

§ 138. Wenn eine Verminderung im Dienste stehender Truppen vorgenommen wird, so ist, in soweit der Dienst dies erlaubt, auf ein billiges Verhältniß an Zahl und Dienstdauer zwischen den Truppen verschiedener Kantone zu schen.

§ 139. Wenn eine Truppenaufstellung einzelner Armeeteile drei Monate gedauert hat, so sind dieselben abzulösen, es sei denn deren Entlassung in naher Aussicht.

§ 140. Die im eidgenössischen Dienste stehenden Militärs sind für ihre Personen, Effekten und Bedürfnisse während dieser Zeit von allen direkten und indirekten Steuern frei.

§ 141. Es dürfen keine öffentlichen Werke errichtet werden, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft gefährden. Die militärischen Behörden des Bundes und der Kantone sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß dieses Verbot nicht übertreten und zuwiderlaufendes wieder rückgängig gemacht werde. Es wird hiefür weder früher noch später Entschädigung geleistet.

§ 142. Die Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten sind verpflichtet, das erforderliche Eigenthum gegen volle Entschädigung zu Kriegszwecken abzutreten oder zur Benutzung zu überlassen.

§ 143. Der Wehrpflichtige hat in dem Kanton ausgerüstet und eingetheilt zu werden, wo er niedergelassen ist; Aufenthalter jedoch in dem Kanton, dem sie ursprünglich angehören.

Wenn aber ein Niedergelassener ursprünglich einer Waffengattung angehört, welche sein jetziger Niedergelassungskanton nicht besitzt, so kann er unter gehöriger Anzeige seinen Dienst im Heimatkanton verrichten.

§ 144. Wenn ein Wehrpflichtiger den Kanton, in dem er eingetheilt ist, verläßt, um sich außer Landes zu begeben, so hat er zuvor seine Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung abzugeben. Läßt er sich hingegen in einem andern Kanton nieder, so hat er solche mitzubringen und dort seinen Dienst zu verrichten.

§ 145. Der Wehrpflichtige, welcher unfähig ist, seinen Dienst in Person zu leisten, bezahlt eine Taxe dem gleichen Kanton, dem er die aktive Wehrpflicht leisten sollte.

§ 146. Die Kantone sind verpflichtet, einander an die Hand zu gehen, um Entziehungen von der aktiven Wehrpflicht oder der Tarentrichtung zu entdecken und zu verhindern.

Schlußbestimmung.

§ 147. Die Kantone sind verpflichtet, die allmäßige Umänderung des zur Armee zu stellenden Kriegsmaterials, sowie die Bewaffnung der Kontingente nach den eidgenössischen Ordonnanzien zu bewerkstelligen.

§ 147. Die mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente sind aufgehoben und werden angemessen ersezt.

Besoldung der eidgenössischen Truppen.

Ahwärts vom Adjutant-Unteroffizier täglich eine Mundportion.

	Gibg. Stabs-Personal.						Taktische Einheiten.					
	Gold	Pferde	Pferderationen	Genie	Artillerie	Kavallerie	Schütz. u. Infant.					
	Sold	Pferde	Justiz Commis. Sanität	S.	p.-R.	S.	p.-R.	S.	p.-R.	S.	p.-R.	
General	70	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Generalstabschef	40	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Armeekorpskommd.	40	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Divisionär	30	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberst	25	—	4	—	2	2	—	—	—	—	—	—
Oberstleutnant	20	—	3	—	2	2	—	—	—	—	—	—
Kommandant	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	2	—
Major	15	—	3	—	2	2	—	—	—	12	2	—
										und Chir. 1		
Hauptmann	12	—	2	—	1	1	12	—	1	12	3	10
					Pferdarzt 1	—	u. Chir. 12	—	2	12	3	10
Oberleutnant	10	—	2	—	1	1	8	—	8	—	2	8
							und Pferdarzt.	—	1	8	—	8
I. und II. Unterst.	8	—	2	—	1	1	6	—	6	—	2	6
								—	1	6	—	6
Stabs-Sekretär	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Adjut.-Unteroffizier	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—
Stabsfourier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Feldwebel	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	1 50	—
Fourier	—	—	—	—	—	1 50	—	1 50	—	1 50	—	1
								T. 1 50	—	1 50	—	—
Wachtmeister	—	—	—	—	—	1	—	A. 1	—	—	1	—
								C. 75	—	—	—	—
Korporal	—	—	—	—	—	—	75	—	T. 1	—	1	—
Gefreiter	—	—	—	—	—	—	—	75	—	—	—	—
Frater	—	—	—	—	—	—	75	—	75	—	1	60
Husschmidgefr.	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Husschmid	—	—	—	—	—	—	—	75	—	1	—	—
Sattler, Schnieder, Schuster	—	—	—	—	—	—	—	75	—	—	—	—
Zimmerleute	—	—	—	—	—	—	50	—	75	—	1	—
Spieleute	—	—	—	—	—	—	—	—	75	—	—	—
										75	—	—
Gemeine	—	—	—	—	—	—	50	—	Train 75	—	1	—
									Train 75	—	75	—
Waffenunteroffiziere, Wagenmeister, Büchsenmacher, Oberfeuerwerker	—	—	—	—	—	—	50	—	Train 75	—	50	—
Profos	—	—	—	—	—	—	—	—	Train 75	—	50	—
										50	—	—

Civil-Bediente des Generalstabs und Kavallerie-Offiziere Fr. 1. 80 und Quartier, Stabssekretärs und übrige Offiziere der Stäbe 80 Cts. per Tag für Bedienung.

Über Organisation des Gesundheitsdienstes
der eidgen. Armee.

Bemerkungen zum bezüglichen Referate des Herrn
Oberst Nothplez
von

Divisionsarzt H. Schwyzer, eidgen. Oberstl.

Verfasser, vortheilhaft bekannt durch seine Thätigkeit als schweizerischer Militärarzt, sah sich veranlaßt, sein in einer engeren Konferenz abgegebenes Votum zu veröffentlichen. Dasselbe spricht sich in den „letzten Grundsätzen“ der Organisation über die Notwendigkeit aus, daß die Sorge für die Kranken eine dringendere Aufgabe sei, als die Verwundetenpflege,

dass die Gliederung des Sanitätsdienstes eine flexible sein müsse, daß alle dienstuntauglich gewordene Mannschaft so schnell wie möglich vom Corps entfernt und in geeignete Heilanstanlagen gebracht werde. Hieron ausgenommen seien die Schwerkranken und Seuchenkranken, welche nicht transportirt werden und denen bewegliche Heilanstanlagen entgegen kommen sollen, in welchen sie vorläufig zu verbleiben haben.

Hiefür werden Gründe angegeben, die sich hauptsächlich auf Citate aus neueren Fachberichten stützen. In Beziehung auf die Thätigkeit während des Gefechtes wird der Transport aus dem Feuerbereich durch Wagen und Träger als Hauptaufgabe betont, und den Truppenärzten die Labung, das provisorische